

# Jugendgesetz der DDR — Realität im Leben der Gesellschaft

**HANS SATTLER,**

*Leiter des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR, Mitglied des Ministerrates*

Im 35. Jahr des Bestehens unserer Republik jährt sich zum zehnten Mal die Annahme des dritten Jugendgesetzes der DDR durch die Volkskammer! In der Traditionslinie zweier vorangegangener Jugendgesetze verkörpert es die Kontinuität der Jugendpolitik des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern. Bereits wenige Monate nach der Gründung der DDR und der Verankerung der Grundrechte der jungen Generation in der Verfassung von 1949 wurde am 8. Februar 1950 das erste Jugendgesetz als eines der ersten Gesetze des neuen Staates überhaupt erlassen. Es bedeutet eine große Errungenschaft für die Jugend. Die Grundrechte der jungen Generation, für die die revolutionäre Arbeiter- und Arbeiterjugendbewegung gekämpft hatten und deren Durchsetzung auf dem I. Parlament der FDJ im Juni 1946 zum Programm erhoben wurde, erhielten nunmehr ihre konkrete rechtliche Ausgestaltung: das Recht auf politische Mitbestimmung, das Recht auf Bildung, das Recht auf Arbeit und Erholung sowie das Recht auf Freude und Frohsinn. Ihre Verwirklichung wurde Anliegen der gesamten Gesellschaft.

Erich Honecker, damaliger Vorsitzender der FDJ und Vorsitzender des Jugendausschusses der Volkskammer, bezeichnete zu Recht den Gesetzentwurf als den Ausdruck eines „gänzlich neuen Verhältnisses zwischen der Regierung und der Jugend, eines Verhältnisses, wie es in Deutschland noch nicht bestanden hat“.<sup>2</sup>

Dieses neue Verhältnis gründete sich darauf, daß erstmals in der Geschichte die Interessen des Staates auch die Interessen der Jugend waren und jeder die Ziele des anderen zu seinem eigenen Nutzen vertreten konnte. Jugendpolitik war deshalb für den neuen Staat nicht schleichthin Politik für die Jugend, sondern gleichzeitig Politik mit der Jugend. Sie folgte von Beginn an dem Prinzip, der Jugend großes Vertrauen entgegenzubringen und ihr hohe Verantwortung zu übertragen.

Noch im gleichen Jahr beschloß die Volkskammer auf Antrag der FDJ und des FDGB das Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr. Damit konnte ein noch größerer Teil der Jugend die Rechte und Pflichten als Staatsbürger der DDR umfassend wahrnehmen.

Das enge Vertrauensverhältnis zwischen Jugend und sozialistischem Staat bestimmte im weiteren die gesamte Jugendgesetzgebung, deren Anliegen es war und ist, den Platz und die Aufgaben der Jugend in jeder Entwicklungsphase des Sozialismus festzulegen. Das dritte Jugendgesetz regelt die Rechte und Pflichten der Jugend bei ihrer Teilnahme an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist von der Einheit von Rechten und Pflichten durchdrungen. Diese Einheit, die vor allem durch die ideologische Arbeit wirksam gemacht wird, verwirklicht sich in schöpferischer Tätigkeit der Jugend. Damit bewährt sich das Gesetz als wichtiges Instrument staatlicher Leitungstätigkeit zur Verwirklichung der Beschlüsse des X. Parteitag der SED auf jugendpolitischem Gebiet sowie der Beschlüsse des XI. Parlaments der FDJ. Die Forderung des X. Parteitages, die „kommunistische Erziehung der gesamten Jugend auf höherem Niveau weiterzuführen“<sup>3</sup>, ist nur in jenem Prozeß realisierbar, den das Jugendgesetz als Pflicht aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, als Pflicht der gesamten Gesellschaft vorschreibt: die volle Einbeziehung der Jugend in die Lösung aller Aufgaben der gegenwärtigen Entwicklungsetappe des Sozialismus.

## *Persönlichkeitsentfaltung aller jungen Menschen — Anliegen der Staatspolitik der DDR*

Die Rechte und Pflichten und die großzügige Förderung der Jugend im Sozialismus dienen einem für die gesamte entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR gültigen Ziel: „alle Bedingungen zu schaffen, damit sich die gesellschaftli-

chen Beziehungen und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Menschen voll entfalten können“, wie es im Programm der SED heißt.<sup>4</sup> Das Jugendgesetz umreißt in diesem Sinne in § 2 Abs. I die Erziehung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten als Bestandteil der Staatspolitik und der gesamten Tätigkeit des sozialistischen Staates.

Im Unterschied zum Kapitalismus ist im Sozialismus das Ideal der allseitig entwickelten Persönlichkeit weder Privileg einiger weniger noch wirklichkeitsfremde Träumerei. Hier wurden die politischen und ökonomischen Grundlagen einschließlich der gesetzlichen Regelungen dafür geschaffen, daß dieses humanistische Ideal für alle Mitglieder der Gesellschaft schrittweise verwirklicht wird. Das Jugendgesetz gehört zu diesen gesetzlichen Regelungen.

So verpflichtet das Jugendgesetz die staatlichen Leiter — vom Meister bis zum Minister — die Jugend, wo immer sie lernt, arbeitet und lebt, bei der Aneignung des Marxismus-Leninismus, in ihren ökonomischen Initiativen, in der MMM-Bewegung zur Meisterung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, in ihren Bildungs- und Qualifikationsbestrebungen, bei ihrer sportlichen und kulturellen Betätigung, in der Freizeitgestaltung, bei der Wahl des Berufs und bei der Gründung ihrer Familie zu unterstützen und zu fördern. Das Jugendgesetz fixiert auch das Recht und die Ehrenpflicht der jungen Generation der DDR, ihr Vaterland gegen alle feindlichen Anschläge zu schützen. Damit wird die Jugend nicht nur zum Frieden erzogen, sondern auch in die Lage versetzt, aktiv zu seiner Erhaltung beizutragen.

Die staatlichen Leiter sind durch das Jugendgesetz dazu angehalten, alle diese Aufgaben der Jugendpolitik in ihre Planung aufzunehmen und mit zum Gegenstand von Beschlüssen und Entscheidungen zu machen.

## *Eigenständiger Beitrag der Jugend zur Entfaltung der Vorzüge des Sozialismus*

Das Jugendgesetz schafft die staatsrechtlichen Voraussetzungen dafür, daß die junge Generation einen großen eigenständigen Beitrag zur weiteren Entfaltung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung leistet und trägt dabei der wichtigen gesellschaftlichen Rolle der FDJ Rechnung.

Stets erprobte und bewährte sich die Jugend in den vergangenen 35 Jahren vor allem an Schwerpunktaufgaben des sozialistischen Aufbaus. Heute sind es im Friedensaufgebot der FDJ keine geringeren Vorhaben als die „FDJ-Initiative Berlin“ und solche Jugendobjekte wie „Erdgastrasse in der UdSSR“, „Intensivierung der Produktion hochwertiger Chemiefaserstoffe“, „Mikroelektronik“, „Robotertechnik“, „Elektrifizierung von Eisenbahnstrecken“ oder die „FDJ-Initiative Tierproduktion“, für die die Freie Deutsche Jugend die Verantwortung übernommen hat und die von ausschlaggebender Bedeutung bei der Verwirklichung der Wirtschaftsstrategie der SED sind.

Auch 1983 hat die Jugend der DDR in allen wichtigen Positionen entscheidend zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplans beigetragen und erneut die große Bedeutung der ökonomi-<sup>1</sup>

1 Gesetz über die Teilnahme der Jugend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der DDR — Jugendgesetz der DDR — vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45).

(Erstes) Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. Februar 1952 (GBl. I Nr. 15 S. 95).

(Zweites) Gesetz über die Teilnahme der Jugend der DDR am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport vom 4. Mai 1964 (GBl. I Nr. 4 S. 75).

2 Zitiert nach: Geschichte der Freien Deutschen Jugend, Berlin 1982, S. 191.

3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 146.

4 Programm der SED, Berlin 1976, S. 22.